

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) sind wesentlicher Bestandteil aller Kaufverträge, die die Deutsche Einkaufsfinanzierer GmbH („**DEF**“) mit ihren Kunden („**Kunde**“) über die Lieferung von handelbarer Ware des Umlaufvermögens („**Ware**“) abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn DEF ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn DEF auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (gegebenenfalls in elektronischer Form) bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe widerspricht. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ist für die Fristwahrung ausreichend. Auf die Genehmigungswirkung wird DEF den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.
- 1.3 Die aktuelle Version der Einkaufsbedingungen kann jederzeit unter www.einkaufsfinanzierer.com eingesehen werden.

2. Kaufpreis / Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Kaufpreis ist ein Festpreis. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließt der Kaufpreis alles ein, was DEF zur Erfüllung ihrer Lieferpflicht zu bewirken hat (insbesondere Frachtkosten, Verpackung, Transportversicherung, Zölle, Einfuhrumsatzsteuer).
- 2.2 Der Kaufpreis entspricht dem von dem Lieferanten gegenüber DEF in Rechnung gestellten Kaufpreis ohne Berücksichtigung des gewährten Skontos, es sei denn
 - (I) der Lieferant gewährt DEF ein Skonto, welches das in der Limitspezifikation gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag festgelegte Regelskonto (das „**Regelskonto**“) übersteigt. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis um den Betrag, um den das Skonto, das der Lieferant DEF gewährt hat, das Regelskonto übersteigt. DEF wird die Differenz in der Kaufpreisrechnung als Bonus separat ausweisen.
 - (II) der Lieferant gewährt DEF kein Skonto oder ein Skonto, das niedriger ist als das Regelskonto. In diesem Fall erhöht sich der Kaufpreis um den Betrag, um den das Skonto das Regelskonto unterschreitet. DEF wird die Differenz in der Kaufpreisrechnung als Malus separat ausweisen.
- 2.3 Ist eine Begleichung der Rechnung des Lieferanten innerhalb der vom Lieferanten gewährten Skontofrist aus Gründen, die DEF nicht zu vertreten hat, unmöglich, gilt Ziff. 2.2 (II) entsprechend. Das gilt auch, wenn DEF kein Skonto beanspruchen kann, weil zwischen Eingang der Rechnung des Lieferanten und dem Zahlungsziel zum Erlös des Skontos weniger als sieben Tage liegen.
- 2.4 DEF stellt dem Kunden die Ware unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels in Rechnung, sobald die Lieferung erfolgt ist und der Kunde die Ordnungsgemäßheit der Lieferung sowie der Rechnung des Lieferanten bestätigt hat. Erfolgt die Lieferung aus einem Land außerhalb des EWR mittels Warenwertpapier, stellt DEF dem Kunden die Ware nach Bezahlung der Rechnung des Lieferanten unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels in Rechnung
- 2.5 Der Kunde hat den Kaufpreis auf das von DEF in der Rechnung benannte Konto zu zahlen. Etwaige Zahlungen des Kunden an den Lieferanten haben keine schuldbefreiende Wirkung gegenüber DEF.
- 2.6 Die Art der Zahlung bestimmt DEF, wobei nach Möglichkeit Wünsche des Kunden berücksichtigt werden. DEF akzeptiert grundsätzlich keine Scheckzahlung.
- 2.7 Der Kaufpreis wird für die in der Limitspezifikation gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag vereinbarte Dauer ab Ablieferung der Ware, bei Teillieferungen ab Ablieferung der ersten Teillieferung, („**Stundungszeitraum**“) gestundet. Erfolgt die Lieferung aus dem Ausland, beginnt der Stundungszeitraum mit Begleichung der Rechnung des Lieferanten durch DEF. DEF wird den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 2.8 Der Kunde ist jederzeit zur vollständigen Tilgung der Kaufpreisschuld berechtigt. Er nimmt die Stundung für einen Stundungstag konkludent in Anspruch, wenn er bis zum Ablauf des einzelnen Stundungstages keine Zahlung leistet. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei DEF.
- 2.9 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufpreisforderungen gegen seine Abnehmer im Wege des echten Factorings an einen Factor zu verkaufen und abzutreten, wenn der Kunde die Forderungen von DEF unverzüglich aus dem vom Factor erhaltenen Kaufpreis befriedigt. Der Kunde ist verpflichtet, DEF jede Änderung des Factoring Vertrags unverzüglich mitzuteilen.
- 2.10 Die Stundung endet mit sofortiger Wirkung, wenn
 - (I) der Kunde entweder von seinem Abnehmer den Kaufpreis aus der Weiterveräußerung der Ware (ggf. nach Weiterverarbeitung oder Verbindung, Vermischung) oder, im Falles des echten Factoring, von dem

Factor den Kaufpreis aus dem Verkauf der Kaufpreisforderung gegen seine Abnehmer erhält. Der Kunde wird DEF unverzüglich hierüber informieren und die Forderungen von DEF unverzüglich aus dem erhaltenen Kaufpreis befriedigen;

- (II) DEF die Stundung widerruft. DEF ist insbesondere zum Widerruf der Stundung in den Fällen der Ziff. 1.4 und 1.5 des Rahmenvertrages berechtigt.

3. Stundungs- und Verzugsgebühren sowie Bereitstellungsprovision

- 3.1 Der Kunde zahlt an DEF für jeden angefangenen Tag während des Stundungszeitraums die vereinbarte Stundungsgebühr.
- 3.2 DEF wird während des Stundungszeitraumes alle 30 Tage sowie letztmalig am Tag nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises über die Stundungsgebühren abrechnen. Die Stundungsgebühren sind jeweils sieben Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3.3 Soweit der Kunde den Stundungszeitraum überschreitet, zahlt er an DEF für den Betrag, mit dem er in Verzug ist, Verzugsgebühren nach Maßgabe der Limitspezifikation gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass DEF ein solcher Verzugschaden überhaupt nicht oder nur in einer gegenüber dem Pauschalbetrag wesentlich geringeren Höhe entstanden ist.
- 3.4 Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes durch DEF im Verzugsfall bleibt unberührt.

4. Annahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung zum vereinbarten Lieferzeitpunkt in Empfang zu nehmen. Verweigert der Kunde die Annahme, wird er DEF von etwaigen hieraus resultierenden Ansprüchen des Lieferanten freihalten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Annahme der Lieferung verweigert, weil diese nicht vertragsgemäß oder vollständig ist.
- 4.2 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, auch im Interesse von DEF zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten auch im Namen von DEF unverzüglich Anzeige zu machen, § 377 HGB; dies gilt auch für vom Kunden angenommene Teillieferungen. Der Kunde hat DEF unverzüglich über etwaige Mängelrügen zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob DEF ihm bereits eine individualisierte Rechnungs- und Lieferbestätigung zugesandt hat.
- 4.3 Treten Mängel, die bei der gebotenen Untersuchung nicht erkennbar waren, später auf, so sind diese unverzüglich nach ihrem Auftauchen auch im Namen von DEF gegenüber dem Lieferanten zu rügen und auch DEF unverzüglich entsprechend mitzuteilen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum der DEF bis alle Forderungen erfüllt sind, die DEF gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Der Kunde hat die Vorbehaltsware eindeutig, permanent und gut sichtbar als Eigentum der DEF zu kennzeichnen.
- 5.2 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug ist –, hat DEF das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem DEF eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme der Vorbehaltsware anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern DEF die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn DEF die Vorbehaltsware pfändet. Von DEF zurückgenommene Vorbehaltsware darf DEF durch freihändigen Verkauf verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde DEF schuldet, nachdem DEF einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 5.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist und ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen weder beantragt noch eröffnet ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Kaufpreisforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an DEF ab. DEF nimmt diese Abtretung an. Soweit der Kunde seine Kaufpreisforderungen im Wege des echten Factorings an einen Factor abgetreten hat, tritt er bereits jetzt seine Forderung gegen den Factor aus dem Verkauf der Kaufpreisforderung an DEF ab. DEF nimmt diese Abtretung an und verzichtet für diesen Fall auf den Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware.

- 5.4 Der Kunde darf diese an DEF abgetretenen Kaufpreisforderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für DEF einziehen, solange DEF diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von DEF, diese Kaufpreisforderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird DEF die Kaufpreisforderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eingetreten ist.
- 5.5 DEF kann vom Kunden verlangen, dass dieser DEF die abgetretenen Kaufpreisforderungen (insbesondere Forderungshöhe und Rechnungsdatum) und die jeweiligen Schuldner (Name und Anschrift) bekannt gibt. Verhält sich der Kunde vertragswidrig – insbesondere wenn er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug ist –, kann DEF zudem vom Kunden verlangen, dass dieser den jeweiligen Schuldner bzw., im Falle des Factorings dem Factor, die Abtretung mitteilt und DEF alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die DEF zur Geltendmachung (und Einziehung) der Kaufpreisforderungen gegenüber den jeweiligen Schuldner bzw. zur Geltendmachung (und Einziehung) der Forderung aus dem Verkauf der Kaufpreisforderung gegenüber dem Factor benötigt. Kommt der Kunde dem Verlangen von DEF zur Bekanntgabe der Abtretung nicht unverzüglich nach, ist DEF berechtigt, die Abtretung selbst gegenüber den Schuldner bzw. dem Factor offenzulegen.
- 5.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für DEF vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die DEF nicht gehören, so erwirbt DEF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 5.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen DEF nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt DEF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und DEF bereits jetzt einig, dass der Kunde DEF anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. DEF nimmt diese Übertragung an.
- 5.8 Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für DEF verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 5.9 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der DEF hinweisen und muss DEF unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit DEF ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die DEF in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 5.10 Wenn der Kunde dies verlangt, ist DEF verpflichtet, die DEF zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20% übersteigt. DEF darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

6. Keine Rechte Dritter, Gefahrübergang

- 6.1 Der Kunde versichert für jedes Streckenkaufgeschäft, dass der Erwerb der jeweiligen Ware durch ihn nicht durch Dritte vorfinanziert ist und er keine Rechte Dritter an der Ware bestellt hat oder bestellen wird. Das Recht zur Verfügung über die Ware im Rahmen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts bleibt unberührt.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht entsprechend den zwischen DEF und dem Lieferanten vereinbarten Lieferbedingungen direkt vom Lieferanten auf den Kunden über.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen die Sachgefahr-Risiken zum Neuwert oder – sofern dies versicherungstechnisch nicht möglich ist – zum Zeitwert zu versichern.
- 6.4 Der Kunde tritt mit Abschluss dieses Rahmenvertrages alle Rechte aus bestehenden und künftigen Versicherungsverträgen für die jeweilige Ware sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an die dies annehmende DEF ab. DEF kann vom Kunden jederzeit einen Nachweis der Zahlung der Versicherungsprämie verlangen. Gerät der Kunde mit einer oder mehrerer der vorgenannten Pflichten in Verzug, ist DEF berechtigt - aber nicht verpflichtet - selbst eine entsprechende Versicherung für den jeweiligen Kaufgegenstand auf Kosten des Kunden einzudecken.

7. Gewährleistung

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 DEF leistet dem Kunden für Sach- und Rechtsmängel in der Weise Gewähr, dass sie die ihr gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsrechte hiermit unwiderruflich erfüllungshalber an den dies annehmenden Kunden abtritt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten gegenüber dem Lieferanten ist DEF unverzüglich anzuzeigen. Hat der Kunde Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten außergerichtlich erfolglos geltend gemacht, leistet DEF dem Kunden hilfsweise Gewähr, soweit DEF nicht aus tatsächlichen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen (z.B. Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Lieferanten) daran gehindert ist, ihre entsprechend gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche durchzusetzen. Das Wahlrecht bzgl. der Form der Nacherfüllung steht DEF zu. Der Kunde kann die gewählte Art der Nacherfüllung ablehnen, soweit diese für ihn unzumutbar ist.
- 7.3 Hat im Falle der Minderung der Lieferant einen Teil des Kaufpreises an DEF zurückgezahlt, ist der Kunde verpflichtet, lediglich den entsprechend geminderten Kaufpreis ohne Abzüge (insb. ohne Skonto) an DEF zu zahlen
- 7.4 Kann der Kunde aus abgetretenem Recht gegen den Lieferanten Zinsansprüche geltend machen, so stehen dem Kunden diese im Verhältnis zwischen DEF und Kunden dann zu, wenn sie auf einen Zeitraum entfallen, in dem der Kaufpreis an DEF bezahlt und von dieser nicht erstattet war. Im Übrigen hat der Kunde Zinsansprüche gegen den Lieferanten aus abgetretenem Recht zugunsten der DEF geltend zu machen. Unterlässt er dies schuldhaft, haftet er der DEF für den ihr entstandenen Schaden.

8. Schadensersatz

- 8.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen DEF, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „DEF“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „**Schadensersatzansprüche**“), sind ausgeschlossen.
- 8.2 Dies gilt nicht, soweit DEF Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.3 Bei nicht vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten, einschließlich wesentlicher Vertragspflichten, ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern DEF zwingend haftet, z.B. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.5 Klarstellend halten die Parteien fest, dass der Lieferant nicht Erfüllungsgehilfe von DEF ist, da die Lieferung der Ware ausschließlich auf Geheiß des Kunden direkt durch den Lieferanten erfolgt.
- 8.6 Schadensersatzansprüche gegen DEF aus vertraglichen Nebenpflichten verjähren nach sechs Monaten, in sonstigen Fällen wegen eines Mangels beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden, die DEF vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie für Ansprüche wegen unerlaubter Handlung. Ebenso gilt dies nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Produkthaftung

Der Kunde stellt DEF von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen frei, die von Dritten gegen DEF geltend gemacht werden. Die Freistellung deckt sämtliche mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ab, einschließlich solcher der Rechtsverfolgungen wie etwa Anwaltskosten in angemessener Höhe. Im Gegenzug tritt DEF hiermit an den dies annehmenden Kunden etwaige Ausgleichsansprüche gegen gesamtschuldnerisch mithaftende Dritte (§ 5 ProdHaftG iVm § 426 BGB) ab.

10. Zahlungseingang, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Eingehende Zahlungen werden nach BGB (§§ 366 und 367) auf die bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen DEF und dem Kunden angerechnet. Hinsichtlich der Anrechnung eingehender Zahlungen auf die Hauptforderungen, gelten die Vorgaben der Warenkreditversicherung.
- 10.2 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
- 10.3 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben einzelnen Streckenkaufgeschäft zu.

11. Sonstiges

- 11.1 DEF ist nicht verpflichtet, (Transport-)Verpackung(en) aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen zurückzunehmen.
- 11.2 DEF ist jederzeit nach einer Vorankündigung von 3 Werktagen berechtigt, die Vorbehaltsware zu den üblichen Geschäftszeiten in Augenschein zu nehmen. Der Kunde ermöglicht DEF zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.
- 11.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis bzw. eine sonstige Änderung dieser Schriftformklausel.
- 11.4 Soweit diese AGB oder die Verträge Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf den Kaufvertrag findet ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist Hamburg.
